

h. 89, 64.

x 2022653



**Eines Ehrnvesten Hoch-**  
weisen Raths der Stadt  
Leipzig / 1c.

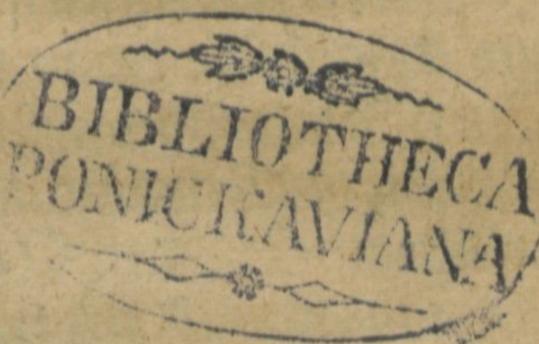
**Wacht-Ordnung /**

Publicirt den 10. Decembris / 1631.

---

Leipzig /

Gedruckt bey GREGORIO Kitzsch.



Die Kunst der Buchdruckerei

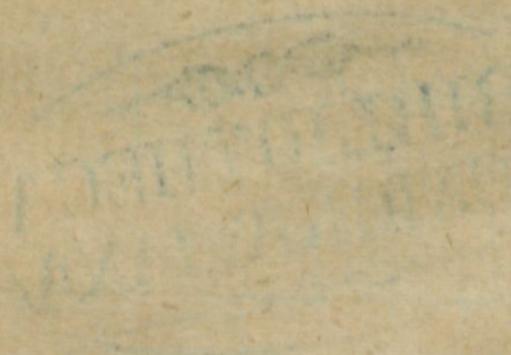
von Johann Friedrich Schlegel  
Leipzig 1791

Verlag des Verlegers

Publicum des 10. Decembers 1791

Leipzig

Verlag des Verlegers





**D**ennach vnlangsten E. E. hoch-  
weiser Rath wegen der gemeinen Stadt-  
wachen allhier / etliche gewisse Artikel  
auffsetzen / vnd männiglichem zur Nach-  
richtung publicirē lassen. Darbey es deñ  
nochmals nicht vnbillich verbleibet / vnd  
aber die vnterthänigste schuldigkeit ge-  
gen Ehrf. Durchl. zu Sachsen vnsern  
gnädigsten Herrn / wie auch die noch vor  
Augenschwebende Gefahr erfordert / daß solche gemeine Stadt-  
wachen hinfürder / vnd zwar mit besser Aufsicht / Vorsorge /  
Trew vnd Fleiß / als bis anhero von etlichen geschehen / Conti-  
nuiret werde.

Als hat zwar wohlermelter Rath die Anordnung gethan /  
daß solche Stad wachen dergestalt angestellet werden sol / da-  
mit keiner deß öfftern Wachens halben sich zubeschweren haben  
möge. Darneben auch etliche andere Artikel mehr / wie es in ei-  
nem vnd dem andern Fall / beydes der Wachen so wohl mit den  
Straffen vnd Einbringung derselben von den delinquenten /  
zuhalten / abfassen / vortzen adjungiren , vnd männiglichem hie-  
mit zur Wissenschaft publiciren lassen wollen / wie folget.

Zum Ersten / welcher Befehlshaber / Bürger vnd Lohn-  
Bürger von seinem Oberuertels Herrn / nicht Erlaub-  
niß hat / vnd vngehorsamblich aussen bleibet / der solle  
entweder ein Reichsthaler Straff geben / oder drey Ta-  
ge vffm Grimmischen Thor gehorsam halten.

Zum Andern / welcher Officier / Bürger oder Lohn Bürger nicht  
zu rechter Zeit zur Wache / als Winterzeit Nachmitt-  
tags vmb drey Uhr / vnd Sommerzeit vmb vier Uhr /

vor des Oberviertels Herrn Thür erscheinet / oder auch  
in der Person nicht / mit auff- vnd abzeihet / der sol als  
balden drey Groschen Straff erlegen.

Zum Dritten / Die jenigen aber so von der persönlichen Wacht /  
als Unversitet Verwandten / Wittben vnd Waisen /  
befreyet / sollen durch eine andere tüchtige Mannsper-  
son ebener massen zu rechter Zeit vnd Stunde / an  
gehörigen Ort vnd Stelle zum Auffziehen vnd Wachen  
sich mit der Ober vnd Unterwehren / beneben darzu ge-  
hörigen Krauts vnd Loths einstellen / vnd folgendes die  
Stadtwache treulich vnd fleissig versorgen helffen /  
wird aber einer / wer der auch sey / Leibes Schwachheit /  
oder anderen vnbombgänglichen Ursachen halben da-  
ran verhindert werden / der solle bey seinem Viertels  
herrn sich bey Zeiten anmelden / dessen fernere Ordinanz  
gewarten / vnd nichts desto weniger / wann die Verhin-  
derung von ihme vorerheblich vnd gnugsamb erkant /  
einen andern an seine statt schicken / vnd ihme zu seinem  
Wachlohn vff Tag vnd Nacht sechs Groschen reichen  
vnd geben / bey Straff eines Reichsthalers / oder dreyer  
Tage Bürgerlichen Gehorsams / vffm Brimmschen  
Thore / auch nach Gelegenheit vor vnt. Ungehorsams  
vnd anderer Umbstände / gedoppelte vnd höhere Busse.

Zum Vierten / welcher in auff- oder abführung der Wache / oder  
in besatzter Wache seine Musquete löset / der sol allemal  
sechs Groschen Straff erlegen.

Zum Fünften / wer zur Wache kömpt / vnd seine Musquet nicht  
mit Kraut vnd Loth vorsehen vnd geladen hat / wie auch  
der / so vff der Schildtwache vngeladen / vnd vnt. ge-  
lauffener Kugel / stehet / der sol sechs Groschen zur straf-  
fe legen.

Zum Sechsten / welcher vff der Schildtwache schlaffend / oder sein  
Gewehr abgeleget / befunden wird / dem sol das Gewehr  
verfallen / vnd ein Reichsthaler Straff erlegen / oder 3.  
Tage vffm Brimmschen Thor gehorsamb halten. Zum

Zum Siebenden/welcher Befehlshaber/Bürger vnd LohnBürger bey der Haupttrunde/sich nicht vff seiner Wachtpost in der Person befindet/wie dann allemal die Stelle also balde auff jeder Post sol abgelesen werden/der sol einen halben Reichsthaler Straff erlegen/oder 2. Tage gehorsam halten.

Zum Achten/ Bey allen Runtten/es sey Haupt- oder Officierer Runte/ sollen alle Bürger vnd LohnBürger ordentlich im Gewehr stehen/auff das man sehe/ ob sie alle in der Person vorhanden/auch mit ihrem Gewehr zu aller zett gefast seyn/ bey Straff drey Groschen.

Zum Neundten/ wer von seiner Wachtpost ohne erlaubniß weg gehet/sol zwelff Groschen Straff erlegen/

Zum Zehenden/der verordnete Befehlshaber in jeder Wachtpost sol seine Rolle der Mañschafft als bald er vom stand kommet/richtig machen/vnd welche mangeln/in continenti auffzeichnen/vnd bey der Haupttrunde den Defectzettel nebenst Abschrift seiner Mañschafft vbergeben/ bey Straff sechs Groschen.

Zum Elfften/Es sol jedem Corporal v. seiner Corporalschafft/ wie auch den Befreyten vnd seine Rottgesellē ein Exemplar dieser Wacht. vnd Straffordnung an jeko vbergeben werden/welche er dann fleißig auffheben sol/vñ welcher Corporal oder Befreyeter vff begehren der Oberwertels Herrn sein Exemplar nicht bey Händen haben wird/ der sol drey Groschen zugeben schuldig seyn.

Zum Zwelfften/ wer sich vff der Wache voll säufft oder truncken zur Wache kömpt/vñ vñ Angelegenheit anrichtet/auch Gotteslästerung vñ fluchen verbietet/der sol ein Reichsthaler Straff geben/oder drey Tage gehorsam halten.

Zum Dreyzehenden/ welcher an der Stadtmawer/oder an der Befestigung/ so wol an dennoch stehenden Bäumen in Zwingern/oder auch an Wacht Häusern einigē Scha-

den verübet/ der soll demselben Erslich auff sein Vnt-  
kosten/ zu machen schuldig seyn/ Auch darneben von E.  
E. Hochw. Rath/ oder den Herrn Befählichshabern  
auff Erkenntnis willkührlich gestraffet werden.

Zum Vierzehenden/ Wer den andern auff der Wache sein Ge-  
wehr schimpffteret / der sol allemal ein Reichsthaler  
Straff erlegen/ auch nach befindung des Verbrechers/  
höher gestraffe werden.

Zum Funffzehenden / Es sol auch der Gefreyte allezeit der  
Schildwache andeuten / die Durchreisenden fleissig zu  
examiniren/ welche dann der Schreiber / in einem je-  
den Thor richtig auffzeichnen/ vnd do hierunter etwas  
verdächtiges vorgehen würde/ niemand ohne Vorbe-  
wust des Herrn Ober-Wachmeisters passieren lassen/  
sonsten sich ein jeder gegen männiglichem / bevor aus a-  
ber den Frembden / freundlich vnd bescheidenlich vor-  
halten.

Zum Sechzehenden / Die Thorschreiber sollen allemal bey Ab-  
bend Thorschliessens zeit der Reisenden Verzeichnis  
jedere vierfältig geschrieben vbergeben/ bey Straff  
Sechs Groschen.

Zum Siebenzehenden/ Alle Gastwirth vnd Bürger/ sollen alle  
Abend vmb Sechs Uhr/ dem Regierenden H. Bürger-  
meister vnd dem Ober-Wachmeister ein richtig Vor-  
zeichnis ihrer Gäste / so selbiges Tages bey ihnen einge-  
fehret/ bey Straff ein halben Reichsthaler einschicken.

Zum Achzehenden / Vnd sollen hier auff alle Strassen/ so vor-  
fallen/ von jeder verordneten Viertels Herrn / vnd sei-  
nen Zugeordneten/ mit fleiß eingebracht/ vnd den ver-  
ordneten Einnehmer alsobald zugleich ein richtig Ver-  
zeichnis derselben / nach jedesmal gehaltener Wache  
eingehändiget / welches also denn ferner zur fleissigen  
Berechnung eingewortet/ vnd davon die nothwen-  
dige

dige Erhaltung vnd Verbesserung der Wacht Gebäwde bezahlet / auch das Jahr im Sommer einmal jeder Compagnit/so sich dieser Ordnung gehorsamlich erzeiget/ etwas zum besten darvon gereicht vnd gegeben werden.

Zum Neunzehenden / Es sollen vnd wollen auch alle Montag Nachmittage vmb zwey Uhr die H. Officier zusammen kommen/von einen vnd den andern Unterredung pflegen/vnd do etwas zu mindern oder zu verbessern nöthig/sich mit einander vergleichen/ darauff bey E. E. Hochw. Rath schuldige gebührende Erinnerung thun/ vnd dessen Rathschluß oder Ratification hierüber gewarten.

Zum Zwanzigsten / Endlichen sol dieser E. E. Hochw. Rath gemachter Ordnung in allen Puncten sich ein jeder gemäß bezeigen / wie auch den Verordneten Viertels Herrn vnd andern Befehlshabern gebührenden Respect vnd Gehorsam leisten / vnd welcher Bürger der Wacht halber sich in einem vnd dem andern zu beschweren haben wird/ bey denselben Bescheids erholen / alles bey der in derselben einvorleibten/oder auch nach Gelegenheit anderer willführlichen höhern Straffe.

Vnd befihlet hierauff mehr wohltermelter Rath/ allen vnd jeden verordneten Obern vnd andern Officieren Befehlshabern/vnd Bürgern/daß ein jedweder allen diesen vorgesetzten Artickeln / jederzeit getrewlich vnd gehorsamlich nachkommen/Insonderheit aber auch die Ober vnd Unter Officier die besetzten Wachen / beydes zu Tag vnd Nacht fleißig visitiren / vnd zu rechter Zeit berunten sollen. Darnach sich sämplich vnd sonderlich zu achten/ vnd vor Straff zu hüten wissen werden.  
Actum Leipzig/den zehenden Decembris/Anno 1631.



h. 89,64.

Lines

wei



Publici

Gedr



hoch

531.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**Kodak**  
LICENSED PRODUCT  
Black

**KODAK Color Control Patches**  
© The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color

